

85. 1. Was ist unter dem „Geschäftslokale“ im Sinne der §§. 165. 168 C.P.D. zu verstehen?

2. Ist auch das Geschäftslokal einer offenen Handelsgesellschaft als das Geschäftslokal derjenigen Gesellschafter anzusehen, welche in demselben gewöhnlich ihren Berufsgeschäften obliegen?

II. Civilsenat. Urth. v. 22. Juni 1886 i. S. L. (Rl.) w. R. (Bekl.)  
Rep. II. 174/86.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten Klage auf Entschädigung wegen Bruches des Eheverlöbnißes und Zahlung eines Unterhaltsbeitrages für ihr und des Beklagten Kind erhoben. Diese Klage wurde durch Versäumnisurteil des Landgerichtes Mainz vom 16. März 1883 zugesprochen und das Versäumnisurteil am 11. April 1883 zugestellt. In der Zustellungsurkunde wurde festgestellt, der Gerichtsvollzieher habe hierbei in dem Geschäftslokale des Beklagten in dessen Abwesenheit mit dessen Geschäftsgehilfen M. gesprochen. Am 18. März 1885 legte der Beklagte gegen dieses Urteil Einspruch ein und suchte die Zulässigkeit desselben dadurch zu begründen, daß er geltend machte, die Zustellung entspreche den gesetzlichen Vorschriften nicht, weil er, Beklagter, der nicht für sich allein ein Gewerbe betreibe, sondern Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft sei, ein „besonderes“ für ihn allein bestimmtes Geschäftslokal nicht gehabt habe, die Zustellung sonach in seiner Wohnung habe geschehen müssen. In erster Instanz wurde der Einspruch für unzulässig, in zweiter Instanz für zulässig erklärt, letztere Entscheidung aber aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Nach §. 168 Abs. 1 C.P.D. kann für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, wenn sie in diesem nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen. Unter dem Geschäftslokale ist diejenige Räumlichkeit zu verstehen, in welcher der Gewerbetreibende gewöhnlich seinen Berufsgeschäften obliegt, welche er thatsächlich zu seinem Geschäftsbetriebe benützt. Dieses Geschäftslokal ist mit Rücksicht darauf, daß der Inhaber zu bestimmten Geschäftsstunden regelmäßig in demselben anzutreffen ist, im allgemeinen bezüglich der Zustellung der Wohnung gleichgestellt worden (§. 165

a. a. D.). In §. 168 Abs. 1 a. a. D. wird allerdings vorausgesetzt, daß ein „besonderes“ Geschäftslokal vorhanden ist. Aber darunter ist nicht ein solches zu verstehen, das der Gewerbetreibende ausschließlich für sich benützt. Vielmehr wird nur vorausgesetzt, daß nicht die gewöhnlichen Wohnräume zugleich als Geschäftslokal dienen, sondern ein besonderer Raum vorhanden ist, welcher nur zu geschäftlichen Zwecken benützt wird.<sup>1</sup> Die in §. 168 Abs. 1 a. a. D. vorgesehene Zustellung kann hiernach ebenso wie diejenige, von welcher Abs. 2 handelt, auch dann im Geschäftslokale bewirkt werden, wenn mehrere Personen ein gemeinschaftliches Geschäftslokal haben. Nur muß auch in diesem Falle die Zustellung an einen Gewerbegehilfen derjenigen Person erfolgen, für welche die Zustellung bestimmt ist, gleichviel ob derselbe nur als Gewerbegehilfe dieser Person oder als gemeinschaftlicher Gewerbegehilfe der verschiedenen Gewerbetreibenden oder Rechtsanwälte anzusehen ist.<sup>2</sup> Von diesen Grundsätzen für diejenige Fälle eine Ausnahme zu machen, in welchen mehrere Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft eine bestimmte Räumlichkeit als ihr gemeinschaftliches Geschäftslokal benützen, liegt kein Grund vor. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ausführung des Berufungsgerichtes, eine solche Gesellschaft sei als eine von den einzelnen Teilhabern verschiedene Persönlichkeit anzusehen, überhaupt zutreffend ist. Auch bei dieser Auffassung bezüglich der rechtlichen Natur der offenen Handelsgesellschaft sind die einzelnen Gesellschafter als Gewerbetreibende anzusehen (Art. 85 H.G.B.). Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den einzelnen Teilhabern geführt, soweit dieselben nicht von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, und die Räumlichkeit, welche deren Geschäftslokal bildet, ist zugleich als das Geschäftslokal derjenigen Gesellschafter anzusehen, welche dort regelmäßig thätig sind, um ihren Berufsgeschäften obzuliegen, zu denen auch die Erledigung der Gesellschaftsangelegenheiten gehört. Zu den Gewerbegehilfen der Gesellschaft stehen diese geschäftsführenden Gesellschafter im Verhältnisse von Prinzipalen, sodaß eine nicht für die Gesellschaft selbst, sondern für einen einzelnen Gesellschafter bestimmte Zustellung, falls

<sup>1</sup> Vgl. die Kommentare von Seuffert, §. 165 R. 1; v. Sarwey, Bd. 1 S. 264. 265; Förster, §. 168 R. 2 Bd. 1 S. 276; Reineke, §§. 165 fig. S. 175.

<sup>2</sup> Vgl. Urteil des R.G.'s (I. Civilsen.) vom 12. Juli 1882 in Jurist. Wochenchr. Jahrg. 1882 S. 253; ferner Gaupp, §. 168 R. 1 Bd. 1 S. 452; Endemann, Bd. 1 S. 550.

dieser im Geschäftslokale nicht angetroffen wird, an einen Gewerbegehilfen der Gesellschaft erfolgen kann. Das Berufungsgericht hat zwar geltend gemacht, nach dieser Auffassung hänge, wenn eine die Privatverhältnisse eines Gesellschafters betreffende Zustellung in die Hände des anderen Gesellschafters gelange, die richtige Ablieferung an den eigentlichen Beteiligten von dem Belieben einer Person ab, welche an dessen Privatinteressen keinerlei Interesse habe. Aber diesem Bedenken kann ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Daß das zuzustellende Schriftstück in die Hand einer Person gelangt, welche für die in Frage stehende Angelegenheit keinerlei Interesse hat, ist bei dem in der Civilprozeßordnung angenommenen Systeme der Ersatzzustellung nirgends ausgeschlossen und kann insbesondere bei der Zustellung gemäß §. 168 Abs. 1. 2 dieses Gesetzbuches leicht vorkommen, da auch solche Zustellungen im Geschäftslokale erfolgen dürfen, welche sich nicht auf das Geschäft, sondern auf Privatangelegenheiten des Gewerbetreibenden oder Rechtsanwaltes beziehen. Außerdem ist der Gewerbegehilfe verpflichtet, das zugestellte Schriftstück derjenigen Person auszuliefern, für welche dasselbe bestimmt ist. Wegen der Möglichkeit, daß der Zweck dieser Zustellung dadurch gefährdet wird, daß der Gewerbegehilfe seiner Verpflichtung nicht genau nachkommt, darf die Anwendung des §. 168 a. a. O. auf derartige Zustellungen nicht ausgeschlossen werden. Derartige Gefährdungen können bei allen Ersatzzustellungen, z. B. auch dadurch entstehen, daß der Gewerbegehilfe das ihm zugestellte Schriftstück nicht dem Geschäftsherrn persönlich, sondern einem Prokuristen oder anderen Angestellten übergiebt. Aus dem Umstande, daß der Zweck der Zustellung möglicherweise nicht erreicht wird, ergibt sich aber nicht, daß von einer im Gesetze vorgesehenen Zustellung Gebrauch nicht gemacht werden darf. Die Ausführungen des Berufungsgerichtes sind hiernach als rechtsirrtümlich anzusehen, und war deshalb das angefochtene Urteil aufzuheben. Da sich aus den Feststellungen des Urtheiles erster Instanz ergibt, daß der Beklagte ein besonderes Geschäftslokal, nämlich dasjenige der Gesellschaft, gehabt hat, in welchem die Zustellung gemäß §. 168 Abs. 1 C.P.O. erfolgte, und vom Berufungsgerichte diese thatsächliche Feststellung nicht beanstandet, vielmehr nur in Folge der oben dargelegten irrtümlichen Rechtsauffassung angenommen worden ist, es sei die in Frage stehende Zustellung als wirkungslos anzusehen, konnte aber auch sofort in der Sache selbst entschieden werden.“